

436

- > BD

Susanne Günter
Hochstrasse 355
8200 Schaffhausen
Tel. 052 643 16 89
E Mail sus.guenter@kanton.sh

Kantonsrat
eingegangen: 1. Juli 2004/36

An den Regierungsrat
des Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude
8201 Schaffhausen

8200 Schaffhausen, 30. Juni 2004

Kleine Anfrage 27/2004

Auswirkungen von Verbandsbeschwerden in Sachen Bauvorhaben im Kanton Schaffhausen

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Das Beschwerderecht von Natur-, Heimatschutz- und Umweltschutzorganisationen steht seit längerer Zeit - nicht zuletzt auch wegen des Verhaltens des Verkehrsclubs der Schweiz (VCS) im Zusammenhang mit dem Neubau des Fussballstadions "Hardturm" in Zürich - im Brennpunkt des öffentlichen Interesses.

Auch der Kanton Schaffhausen gesteht den ideellen Organisationen (Natur- und Heimatschutzorganisation) in Art. 6b des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 12. Februar 1968 (NHG) seit 1. April 1983 ein sehr weit gehendes Beschwerderecht gegen "Verfügungen oder Erlasse des Kantons oder der Gemeinden" zu.

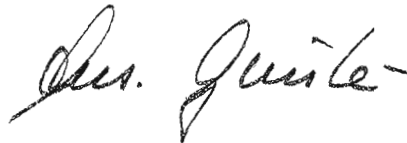
Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang dem Regierungsrat folgende Fragen zu unterbreiten:

1. Welchen Verbänden (gesamtschweizerischen, regionalen, kommunalen) ist gestützt auf Art. 6b NHG seit In-Kraft-Treten dieser Bestimmung das Beschwerderecht eingeräumt worden?
2. Wogegen richten sich die Beschwerden (Anfechtungsobjekt) und welche Beschwerdegründe werden zugelassen?
3. Wie hoch ist die Zahl der Beschwerden (Rekurse vor Regierungsrat, kantonale Verwaltungsgerichtsbeschwerden, sonstige Rechtsmittel), welche seit Inkrafttreten von Art. 6b NGH gegen Bauprojekte eingereicht worden sind?
Gegen welche Art von Projekten richten sich diese?
4. Wie hoch sind die wirtschaftlichen Ausfälle bzw. die Mehrkosten für die Bauherrschaften zu beziffern, die durch die Verhinderung/Verzögerung von Bauvorhaben im Kanton blockiert sind - heute und rückblickend in die vergangenen fünf Jahre?

5. Können Aussagen über die Dauer der Verfahren vor Regierungsrat, Obergericht und Bundesgericht gemacht werden, welche von sog. ideellen Organisationen angestrengt worden sind?
6. Mit welchen Ergebnissen sind die Verfahren auf welcher Stufe abgeschlossen worden?
7. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es vorab Sache des Staates bzw. der öffentlichen Verwaltung sein muss, die öffentlichen Interessen des Natur- und Heimatschutzes wahrzunehmen? Sind die zuständigen Amtsstellen und die von der öffentlichen Hand eingesetzten Kommissionen (Kanton: Planungs- und Naturschutzamt, Denkmalpflege, kt. Natur- und Heimatschutzkommission, etc.) nicht in der Lage, diese Interessen in ausreichendem Masse zu wahren?
8. Welche Schlüsse lassen sich aus dem seit über 20 Jahren bestehenden Beschwerderecht ideeller Organisationen auf kantonaler Ebene ziehen? Welche Konsequenzen hätte eine Beschränkung des Beschwerderechtes dieser Organisationen auf Verfügungen/Erlasse, welche sich lediglich auf das kant. Natur- und Heimatschutzgesetz stützen? (Schutzverfügungen, Schutzerlasse etc., aber ohne Baubewilligungen und Planungsakte)

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanke ich mich bestens und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Sus. Günter